

STATUTEN

VELO- CLUB BÜTZBERG

1. NAME UND SITZ

Art. 1 Unter dem Namen Velo - Club Bützberg, vormals Velo - Club "Freie Radler" Bützberg, gegründet 1918, besteht ein Verein mit Sitz in Bützberg (Gemeinde Thunstetten)

2. ZWECK

Art. 2 Der Verein pflegt die Kameradschaft, die edle Geselligkeit und die gemeinsamen Interessen der Mitglieder am Radsport.

Art. 3 Der Verein bildet eine Sektion des Schweizerischen Rad- und Motorfahrer-Bundes und ist Mitglied des SRB Kanton Bern und des SRB Oberaargau.

3. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Der Verein besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Jugendmitgliedern
- c) Passivmitgliedern
- d) Freimitgliedern
- e) Ehrenmitgliedern

Art. 5 Aktivmitglied kann werden, wer das 15. Altersjahr zurückgelegt hat, einen guten Leumund besitzt und willens ist, aktiv die Bestrebungen des VC Bützberg zu unterstützen.

Art. 6 Jugendliche unter 15 Jahren können als Jugendmitglieder in den Verein aufgenommen werden. Sie benötigen die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Sie haben kein Stimmrecht.

Art. 7 Als Passivmitglieder können natürliche und juristische Personen in den Verein eintreten, welche den Verein finanziell und moralisch unterstützen, ohne im Verein aktiv mitzumachen.

Art. 8 Zu Freimitgliedern des Vereins können Aktivmitglieder ernannt werden, die während 30 Jahren dem Verein angehört haben.

Art. 9 Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich dem den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat.

4. AUFNAHME UND ERNENNUNG

- Art. 10 Aktiv-, Jugend- und Passivmitglieder können jederzeit in den Verein aufgenommen werden. Die Aufnahme der Aktiv- und Jugendmitglieder wird an der Hauptversammlung bestätigt. Die aufgenommenen Mitglieder erhalten die Statuten.
- Art. 11 Die Ernennung zum Frei- und Ehrenmitglied erfolgt ausschliesslich an der Hauptversammlung. Vorschläge für die Ernennung zum Ehrenmitglied sind dem Vorstand wenigstens 1 Monat vor Ende des Vereinsjahres schriftlich und begründet einzureichen. Frei- und Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktiven.

5. AUSTRITTE UND AUSSCHLÜSSE

- Art. 12 Wer als Aktiv- oder Jugendmitglied aus dem VC Bützberg austreten will, hat dies dem Präsidenten mindestens 1 Monat vor Ende des Vereinsjahres schriftlich und begründet anzuzeigen. Dem Austrittsgesuch sind die jeweiligen Statuten beizulegen. Sofern die Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind, wird der Austritt an der Hauptversammlung genehmigt.
- Art. 13 Mitglieder, welche die Statuten, Verträge und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen, sich der Mitgliedschaft im Verein als unwürdig erweisen oder ihre finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllen, können durch Beschluss der Hauptversammlung ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- Art. 14 Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

6. PFLICHTEN UND RECHTE DER MITGLIEDER

- Art. 15 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten zu beachten, den Vereinsbeschlüssen nachzuleben und sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen.
- Art. 16 Die Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind in den Versammlung stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.
Die Passivmitglieder haben beratende Funktion.

7. ORGANISATION UND LEITUNG

Art. 17 Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Art. 18 Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Die Vereinsversammlung
- c) Der Vorstand
- d) Der Rechnungsrevisor

Art.19 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet ordentlicherweise alljährlich im Januar statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich an alle Mitglieder sowie durch Publikation im offiziellen Organ des SRB. Sie behandelt und erledigt folgende Geschäfte:

- 1. Protokoll der letzten Hauptversammlung
- 2. Jahresbericht des Präsidenten
- 3. Jahresrechnung und Revisorbericht
- 4. Mutationen und Ehrungen
- 5. Festsetzung der Jahresbeiträge (Kredit an den Vorstand)
- 6. Wahlen (Vorstand, Rechnungsrevisor)
- 7. Statutenänderungen, Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- 8. Tätigkeitsprogramm
- 9. Verschiedenes

Art. 20 Eine ausserordentliche Hauptversammlung findet statt auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden die Einberufung verlangt. Die ausserordentliche Hauptversammlung hat innert 30 Tagen nach der Eingabe stattzufinden. Die Einladung erfolgt wie bei der ordentlichen Hauptversammlung.

- Art. 21 Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung bzw. Wahlen verlangt werden. Bei allen Abstimmungen (ausser Statutenänderung und Auflösung des Vereins) entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über Geschäfte, die nicht angekündigt waren, dürfen Beschlüsse nur gefasst werden, wenn eine vorherige Bekanntmachung nicht möglich war und die Anwesenden mit einfacher Mehrheit einer dringlichen Behandlung zustimmen.
- Art. 22 Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand nach Bedürfnis einberufen. Sie behandelt alle Vereinsgeschäfte. Sie ist zuständig für die Erledigung dringlicher Geschäfte, wie Organisation oder Besuch von Anlässen und Wettbewerben. Ausserdem dient sie zur Förderung der Kameradschaft und Geselligkeit. Die Einladung zu den Vereinsversammlungen geschieht in der Regel durch Publikation im offiziellen Organ des SRB, in wichtigen Fällen durch persönliche schriftliche Mitteilung.
- Art.23 Jede ordnungsgemäss einberufene Hauptversammlung oder Vereins-Versammlung ist beschlussfähig.

8. VORSTAND

- Art.24 Die allgemeine Leitung des Vereins ist einem aus 5 bis 9 Mitgliedern bestehenden Vorstand übertragen.
- Art.25 Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Dieser konstituiert sich selbst unter dem Vorsitz des Präsidenten. Präsident und Vizepräsident dürfen nicht im gleichen Jahr in die Wahl kommen. Die Mitglieder sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar. Rücktritte müssen dem Präsidenten, bzw. dem Vizepräsidenten mindestens 3 Monate vor Ablauf des Vereins-Jahres schriftlich angezeigt werden.
- Art.26 Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt an der nächsten Vereinsversammlung eine Nachwahl für den Rest der Amtsdauer. Die Nachwahl ist in der Einladung anzukünden.
- Art.27 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Der Präsident oder Vizepräsident und Sekretär oder Kassier führen zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift.

- Art. 28 Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
- a) Handhabung der Statuten und Reglemente.
 - b) Vorberatung und Antragstellung für alle Geschäfte der Vereins- und Hauptversammlung. Vollzug der gefassten Beschlüsse.
 - c) Einberufung und Leitung der Versammlungen und Bekanntgabe der Geschäftsordnung.
 - d) Verwaltung der Vereinskasse.
 - e) Erstellen von Mitgliederliste und Vorstandsverzeichnis nach Weisungen der Verbände.
 - f) Verkehr mit den Behörden.
 - g) Förderung der Zusammenarbeit im Verein.
- Art.29 Die einzelnen Vorstandsmitglieder haben folgende Pflichten:
- a) Der Präsident leitet die Versammlungen. Er hat die Vorstandssitzungen einzuberufen und die Traktandenliste festzulegen. Er erstattet der Hauptversammlung einen Jahresbericht. Er visiert sämtliche Rechnungen und Belege.
 - b) Der Vizepräsident hat den Präsidenten im Verhinderungsfalle zu vertreten und ihn bei seinen Aufgaben zu unterstützen. Er kann mit besonderen Aufgaben betraut werden.
 - c) Der Sekretär führt das Protokoll der Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er besorgt die schriftlichen Arbeiten des Vereins und verwaltet das Archiv.
 - d) Der Kassier führt das Rechnungswesen und legt der Hauptversammlung einen Jahresbericht über die Kassenführung vor.
 - e) Der Fahrwart organisiert die Ausfahrten und das Tourenfahren. Er unterbreitet der Versammlung diesbezüglich Vorschläge.
 - f) Der Jugendleiter ist für die Nachwuchsförderung zuständig.
 - g) Die Beisitzer unterstützen nötigenfalls die einzelnen Vorstandsmitglieder in ihren Funktionen.
- Art. 30 Dringende Geschäfte, welche in die Kompetenzen der Vereinsversammlungen fallen, kann der Vorstand von sich aus erledigen. Sie müssen der nächsten Versammlung zur Genehmigung unterbreitet werden.
- Art. 31 Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit beschlussfähig. Über die Verhandlungen muss ein Protokoll geführt werden.

9. RECHNUNGSREVISOR

Art. 32 Der Revisor prüft die Rechnung des Vereins. Er erstattet der Hauptversammlung einen Bericht. Der Revisor wird von der Hauptversammlung gewählt, seine Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Er kann für eine weitere Amtsdauer wiedergewählt werden.

10. FINANZEN

Art. 33 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen die alljährlich an der Hauptversammlung festgelegt werden.
- b) Freiwilligen Beiträgen und Schenkungen.
- c) Überschüssen von Veranstaltungen.
- d) Zinsen von Kapitalien.

Art. 34 Die Mitgliederbeiträge werden alljährlich eingezogen. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein. Die Frei- und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Art. 35 Die Einnahmen werden verwendet:

- a) Zur Förderung der aktiven Sportler.
- b) Zur Durchführung von Sportanlässen und Aktionen.
- c) Zur Bestreitung der Verwaltungskosten des Vereins.
- d) Zur Leistung der Verbandsbeiträgen.

Art.36 Der Vorstand hat einen jährlichen, von der Hauptversammlung festzulegenden Kredit zur freien Verfügung. Ferner wird er von der Hauptversammlung ermächtigt, zum Wohl und im Interesse des Vereins dringliche Geschäfte, die in die Kompetenzen der Vereinsversammlung fallen, selbstständig zu erledigen.

Art. 37 Der Verein haftet nur mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 38 Das Vermögen ist mündelsicher anzulegen.

11. REVISIONSBESTIMMUNGEN

- Art.39 Einzelne Artikel der Statuten können von jeder ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit abgeändert werden, sofern die Anträge auf der Traktandenliste aufgeführt sind. Anträge der Mitglieder müssen mindestens 1 Monat vor Ende des Vereinsjahres schriftlich dem Präsidenten zugestellt werden.
- Art. 40 Eine Totalrevision der Statuten kann in die Wege geleitet werden, wenn der Vorstand oder 2/3 der Mitglieder das Begehren stellen. Sie wird von der Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen.
- Art.41 Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Solange sich noch mindestens 10 Mitglieder für die Fortführung des Vereins verpflichten, kann derselbe nicht aufgelöst werden.
- Art. 42 Im Falle der Auflösung des Vereins entscheiden im Moment der Auflösung verbleibende Mitglieder über die Verwendung eines allfälligen Inventars und Vermögens. Das Inventar und das Vermögen dürfen nicht unter die Mitglieder verteilt werden, sondern sind zu treuhändlerischer Verwaltung der Gemeinde zu übergeben, die es einem später in der Gemeinde mit gleichen Zielen gegründeten neuen Verein zur Verfügung stellt. Erfolgt innerhalb von 10 Jahren keine Neugründung, so geht das Inventar und Vermögen in den Besitz des Treuhänders über und ist zur Förderung des Radsports zu verwenden.

12. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art.43 Für alle in den vorliegenden Statuten nicht vorgesehenen Fälle gelten die Statuten und Reglemente des SRB.

Art. 44 Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 7. Januar 1984 genehmigt. Sie treten sofort in Kraft und heben alle früheren Statuten und mit diesen in Widerspruch stehenden Beschlüsse auf.

Velo-Club Bützberg
Bützberg , 8.3.1984

Der Präsident
Paul Frauchiger

Der Sekretär
Norbert Jaussi

Gegen die vorstehenden Statuten wurde von der Geschäftsleitung des Schweizerischen Rad- und Motorfahrer- Bundes kein Einwand erhoben. Sie können rückwirkend auf das in Art. 44 vermerkte Datum in Kraft treten.

Schweizerischer Rad- und Motorfahrer Bund
Die Geschäftsleitung,

Der Zentralpräsident
Bruno Walliser

Der Zentralsekretär
Hans Jürg Fels